



**Instruction. Welcher gestalt in des durchlauchtigsten
Hochgeborenen Fu?rsten vnd Herren, Herrn Augusti, Herzogen
zu Sachssen, des heiligen Ro?mischen Reichs
Ertzmarschalln vnd Churfu?rsten, Landgraffen in Do?ringen,
Marggraffen zu Meissen, vnd Burggraffen zu Magdeburg, Vnd
desselben Schutzuorwandten Landen vnd Gebiethen,
Ja?rlichen Christliche Visitation, der Kirchen vnd Schulen,
gehalten werden sol.**

<https://hdl.handle.net/1874/454305>

fee

4

INSTRU VCTION.

Welcher gestalt in des

durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten
vnd Herren/ Herrn Augusti/ Herzogen zu Sachsen/

des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalln vnd Chur-
fürsten/ Landgraffen in Döringen / Marggraffen zu
Meissen / vnd Burggraffen zu Magdeburg /
Vnd desselben Schutzvorwandten Lan-
den vnd Gebietchen/ Jährlichen Christ-
liche Vilsitation, der Kirchen vnd
Schulen/ gehalten wer-
den sol.



Dresden.

Gedruckt durch Matthes Stöckel.

M. D. LXXX.

TRANSLATION
of the Author of the
Book of Common Prayer
and Administration of the Sacraments
in the English Tongue
by the Right Rev'd Dr. John Jewel
Archbishop of Canterbury
and the Rev'd Dr. Edward King
Bishop of Lichfield
and others
for the use of the Clergy
and People of the Church of England
in their Services
and other Ecclesiastical Functions
and Occasions
and for the use of the Clergy
and People of the Church of Ireland
in their Services
and other Ecclesiastical Functions
and Occasions



Second

M D LXXX

O V Gottes

gnaden wir Augustus/
Herzog zu Sachsen / des hei-
ligen Römischen Reichs Erz-
marschalch vnd Thurfürst /
Landtgraff im Döringen /
Marggraff zu Meissen / vnd
Burggraff zu Magdeburg / Entbieten allen vnd
jeden unseren Prelaten / Grauen / Herrn / deaen von
der Ritterschafft / Ober Haupt vnd Amtleuten /
Vorwaltern / Schößern / Vorstehern / Bürgermei-
stern / Richtern vñ Rathen der Stedte / Schultheissen /
vnd in gemein allen vnd jeden unsern Vnderthanen
vnd vorwandten / Geistliches vnd Weltliches Stan-
des / auch denen so sich unsers schützes gebrauchen /
unseren gruß / gnade vnd geneigten willen / vnd fügen
ihnen hiemit zu wissen.

Wie wir dem Allmechtigen billich zu danken /
das / vermittelst seiner Göttlichen gnaden / in dieser
Lande Kirchen vnd Schulen / wiederumb / so viel die
lehr Gottes worts belanget / eine Christliche einigkeit /
in den streitigen Artickeln / getroffen / vnd auffgerich-
tet: Also erinnern wir uns auch darneben / das der
tausendstige Feindt Gottes vnd seines heiligen
A. ii. Worts

Worts/nicht vnterlassen werde/wie er kan vnd mag/
seiner bösen art nach/solche einigkeit wiederumb zu
trennen/vnd die Kirchen Gottes mit vtreiner lehr zu
beschmeissen/die Kirchendiener wieder einander zu
wecken/vnd allerley ergernis anzurichten.

Solchem/souiel an uns/durch Gottes gnade/
zugegegenen/damit die lehr Gottes worts/nach dem
warhaftigem verstande der heiligen Prophetischen
vnd Apostolischen schrift/auch die ritus Ecclesiae in
unsern Kirchen/unser Kirchenordnung gemesz/gleich-
förmig/eintrechting/vnd mit frembden/versätzlichen
irrthummen vnuerfelscht/gesüret vnd getrieben/Dar-
zu alle diener bey den Kirchen/Schulen vnd Prie-
tischen Emptern/in einem Christlichen/erbaren leben
vnd execution ihres berufts vnd befohlenen Empter
nach erhalten/vnd der vnerbarkeit vnd lastern geweh-
ret werde/Haben wir in unserm Thür/Fürsten-
thumb vnd Landen/folgende Superintendentenz vnd
Visitation ordnung/fürgenommen/vnd dieselbige
in etliche General teilen lassen/das in jedem ein Gene-
ral Superintendent sein sol/dem seine special Super-
attendenten/sampt derselben Adjuncten/nach gele-
genheit eines jeden ortes unser Lande/zugeordnet/
vnd demnach jeder eine gewisse anzahl Pfarrer vnd
Kirchendiener in seinem befehl habe/auff welche sie
ihre stetige/vnnachlesliche inspection vnd auffsehen
haben

haben sollen / wie solche jedem General / in seiner ver-
zeichnis/zugestellet worden.

Vnd ist hierauff vnser ernstlicher befehl / wille
vnd meinung / das von vnsern verordneten der Con-
sistorien / vnd des Synodi, solche general vnd special
Superintendenzen/sampt derselben Aldiuncten stelle/
in solcher austeilung versehen vnd erhalten. Desz.
Gleichen mit gelernten / Gottsfürchtigen / chrlischen /
dampferen/ standhaftten Mennern besetzt / die zu Got-
tes Wort / rechter Prophetischen vnd Apostolischen
heiligen Christlichen Lehr vnd Religion / wie die in
Augsburgischer Confession / vnd dem publiciertem
Concordien buch / verfasset / einen sondern Christli-
chen effer / darzu ihre gute testimonia vnd zeugnis /
beyde der lehr vnd lebens / bey der Kirchen vnd men-
niglich haben / auff das sie mit warheit von den Leste-
tern nicht getadel / sondern ihr ampt / in der Visitati-
on / vnd sonst / desto ansehenlicher führen / vnd mit
grossem nutz der Kirchen verrichten können.

Somel dann die Visitation an ihr selbst belan-
get / sol dieselbige auff zeit / weise vnd maß / wie nach-
folget / verrichtet werden.

Erstlich / sol ein jeder Superintendent vnd Ad-
iunctus, somel ihme Pfarren insonderheit verzeichnet /
sede Pfarr ordinarie des Jars zwey mal / auff zeit /
wie hernach bey dem Synodo vermeldet / visitiren.

A. iii.

Der

Der ersten Visitation acta vnd extract gewislich vor
Quasimodogeniti, Vnd die andere vor Michaelis,
vnsrem obern Consistorio vberschickt werden/ Dar-
nach sich jetzt gemeldt vnsrer ober Consistorium, mit
ausschreibung der Synoden/zuachten.

Dann / weil sich teglich allerley gebrechen bey
den Kirchen finden / vnd newe fell begeben / die unge-
strafft vnd ungebessert ohne ergernis / Jahr vnd Tag
lang / nicht aufgezogen werden können / darzu hoch
von nöten / das die Kirchen vnd Schuldienst in steter
vnd gebürender furcht / fleis vnd trew ihres Amptes
erhaben / welche / da sie ein ganz Jahr lang nicht
visitiert werden solten / viel ergernis anrichten / wie
auch ihnen allerley beschwerliches vnd unregeliches
begegnen könnte / kan vnd sol ermelte Visitation wen-
ger nicht / denn zwey mal des Jahrs / gehalten wer-
den. Hiemit gleichwol den Superintendenten aufferlegt
Adiuncten vnbekommen / sondern mit ernst auferlegt
vnd befohlen / da sich sachen zutragen / welcher verrich-
tung der ordinari Visitation nicht erwarten / auch
durch den Superintendenten oder Adiuncten / abwe-
send durch schreiben / oder vorbescheid der personen/
nicht füglich hingeleget werden mögen / das er sich
auch zwischen der ordinari Visitation dahin bege-
ben / vnd wie es geschaffen / eigentlich erkundigen /
solches haben vnuerzöglichen seinem general Super-
intendente

intendenter / vnd durch denselben dem Consistorio der
nordurst nach zu berichten.

Zum andern. Damit aber durch die Superin-
tendenten / besonders die zuuorn nicht visitiert / erger-
liche vnordnung / so sich zu verkleinerung vnd verach-
ting / auch haß wieder dieselben / zuerwecken dienen
mochten / zuuerhüten / sollen nachfolgende Artickel
jedem Superintendenten vnd Adjuncten / über die / so
ihre Instruction einuerlebet / fürgehalten / vnd mit
ernst eingebunden werden.

Erstlich. Weil ein jeder Superintendent vnd
Adjunctus, seiner ime zugeordneten Pfarrer / Kirchen
vnd Schuldienet lehr / glaubens vnd Religion / vor
allen dingen gewiß sein mus / sol der Visitator das
Examen nicht erst in actu Visitationis anstellen / son-
der / damit er durch alle / besonders aber die streitigen
Artickel / vermöge zu Torgaw / Anno 1576. gestel-
ten / vnd hernach aus aller Christlichen Churfürsten-
vnd Stende / Augspurgischer Confession / Theologen /
eingebrachten censuris vnd bedencken / verbessert / ein-
heilig unterschrieben / vnd dis 1580. Jahrs publi-
zierter declaracion / sie / der nordurst nach / befragen /
vnd ihre erklerung eigentlich einnehmen möge: Soler
sie zum ersten mal vor der Visitation / jeden auff einen
besondern tag / für sich erfordern / vnd solch Examen
mit allem ernst vnd fleis halten. Da sich dann der

Visitator nicht mit blossein (Ja) abweisen lassen/
sondern von einem jeden Pfarrer vnd Seelsorger/
den grund seines glaubens vnd bekentnis / eigentlich
erkundigen/ vnd so lang anhalten sol/ bisz er seiner lehr
gewiss/ das sierein / vnd der Kirchendiener dieselbige/
in allen Artickeln / mit gnugsamem zeugnissen vnd
gründen Götlicher Schrifft / bewehret / vnd vertre-
ten/ vnd alsdenn von allen / vnd jedem insonderheit/
zu dem Consistorio oder Synodo, mit gutem grunde
vnd gewissen zuberichten / ob er in der Lehr rein oder
nicht/ ob vnd wie er gelert / vnd ob er mit der zeit zur
besseren Condition / mit nuß der Kirchen / ju-
brauchen..

Wie dann solche iher der Superintendenten
vnd Adjuncten / von ihren Pfarrern / Kirchen vnd
Schuldienern/ übergebene zeugnissen / so sie beson-
ders außerhalb iher Visitation abgesondert / ver-
zeichnen/ bey unserm obern Consistorio, mit fleis ver-
waret werden sollen / Vnd da sich nachmals mit
einem oder mehr im folgenden Examine, bey den
Consistorien oder im Synodo, anders befunden / das
einer aus gunst des Superintenden ten commendiert/
oder aus vngunst vnd wiederwillen gehindert / sol
gegen denselben gebürender ernst gebraucht werden/
darben sich die andern ihres ampts besser zuerinnern.
Zum

Zum andern. Damit man auch eigentlich wissenschaft haben möge / mit was geben ein jeder / so viel das Lehrampf in dem aussprechen vnd anderem betrifft / von dem Allmechtigen begabet / auch solcher gestalt zum fleis vnd studieren erwecket / vnd / nach solchen gaben / mit der zeit weiter gefürdert werden mögen / Sollen unsre Superintendenten vnd Adjutanten dieselben / souiel jedem zugeordnet / nach der Ordnung / in den Estdten / da der Superintendens wohnet / in der wochen predigen lassen / etliche tage zuvor / deime / so predigen sol / eine besondere materiam, aus dem alten oder neuen Testament / nach gelegenheit der personen / darvon zu predigen / zustellen / vnd nach dem eines jeden fleis oder vfleis erfunden / weil aus einer einigen Predigt nicht so bald zu urteilen / solche vbung wiederholen.

Darzu denn auch nützlich vnd dienstlich / so oft die Visitation gehalten / das der Pfarrer oder Kirchendienier jeder zeit seine Concept der Predigten / so er durch das ganze Jahr / besonders aber das nechst verschienen halbe Jahr gehalten / aufflege / Darinne der Visitator zuersehen / was er für einen methodum vnd ordnung in seinem predigen gebraucht / was für sachen er jedere zeit handele / ob sie zu der zeit / an dem ort / vnd für diese Pfarrkinder / nützlich / nötig / vnd erbevlich / wie er jede lehr mit Gottes Wort bestetige /

A v

vnd

vnd zeugnissen der heiligen Schrifft in seinen predigten
anziehe / ob er sie selbst in der heiligen Schrift
gelesen / vnd nachgeschlagen / oder nur blos aus den
Postillen ausgeschrieben / ob er sie latine oder deutsch
schreibe / vnd was er in solchem allen prestiret könne.

Sonderlich aber sol der Visitator gute achtung
geben / das sie / neben den Büchern altes vnd newen
Testaments / die Formulam.concordiae mit fleiss lesen /
vnd wol in kopff fassen / auff das / so sie eines oder
mehr Artickels halben befraget / jeder zeit gründlichen
bericht / ohne langes bedencken / geben können.

Zum dritten: Nach dem sie nun in allen Artic-
keln unserer Christlichen Religion vnd bekentnis/
richtig befunden / auch desselben gründliche vnd gnug-
same rechenschafft geben können / damit sie in Gottes
Wort je lenger je mehr / vnd besser geübet / sol der
Superintendent oder Adiunct / von einer Visitation
zu der andern / einem jeden Kirchendiener / ein beson-
ders buch aus dem alten oder newen Testamente für/
geben / das sie mitler zeit / bis auff die nächstfolgende
Visitation / fleissig lesen / daraus sie auch alsdann
vor / oder nach dem die Pfarrkinder in der Visitation
gehöret worden / examinirt werden sollen.

So es sich aber zu lange verziehen wolte / und
auff denselben tag nicht genüglich verrichtet werden
möchte /

möchte/ sol der Superintendens ihme/ nach seiner an
allen orten vollendeter Visitation / einen tag bestim-
men/ darinnen er solches mit ihme verrichten vnd ab-
soluieren möchte.

Zum vierdten. Damit auch die Pfarrer die
Hauptartikel unser Christlichen bekentnis / so man
Locos communes neunet / lernen/ mit ausgedruckten
vnd eigentlichen zeugnissen der heiligen Schrifft zube-
stetigen / vnd derselben wiederwertigen irthumb mit
grund zuuerwerffen / vnd die verirreten gewissen zube-
richten/ sol/ neben obgemeltem buch heiliger Schrifft/
alle wegen jederm Kirchendiener / ein locus communis
gegeben/ vnd von dem ersten / de D E O, angefangen/
vnd also hernach von einer Visitation zu der andern/
durch alle locos gegangen werden. Vnd wie solcher
indendrehen Heupt Symbolis, Augspurgischer Con-
fession/ Apologia, Schmalkaldischen Artickeln/ Ca-
techismus Lutheri / Summarischen bericht vnd erkle-
rung der streitigen Artickel/ verfasset vnd erkleret/ auch
was für zeugnis aus gemeltem Buch er gemarckt / so
auff diesen locum gehören/eigentlich befragen.

Dergestalt die Superintendenten vnd Adium-
sten/ an ihren priuat studien nicht allein nicht verhin-
dert/ noch in denselben etwas verseumten / sondern viel
mehr befürdet werden / weil sie vor allen andern inen
zugeordneten Kirchendienern / in solchen Schrifften
vnd

und jnen für gegebenen Büchern / auff das beste abgerichtet vnd gefast sein sollen / da es den Pfarrern in solchem fehlen würde / sie ihnen den mangel auff diese weise anzugeben wissen. Der gestalt sie denn von einer Visitation zu der andern / da sie gleich sonst nichts zuthun / genug zu studieren haben / vnd also jnen ihre Visitations, durch solche vbung / so sie dar durch haben / selbst zu nutz vnd guter besserung gereichen werden.

Zum fünfften. Nach dem nun der Superintendens / souiel das Examen der lehr / aus dem vorgegebenen Buch der Bibel / vnd Locis Theologicis belauget / vermöge der ordnung verrichtet / sol er den Pfarrer zuförderst / mit ernst / seines Gewissens vnd geleister pflicht erinnern / das er auff nachfolgende Artikel / ihm den grund der warheit / wie es an ihm selbst berichten / vnd niemandts weder zu liebe oder leid / aus gunst oder widerwillen / was anzeigen oder verschweigen wölle / bey ernstlicher straff / so er darüber zugewarten.

Nachmals ihnen folgende Artikel vor halten / vnd auff einen jeden insonderheit / ihn / in abwesen der andern / unterschiedlich befragen / vnd seine Antwort mit fleis auffzeichnen.

Artikel

Artikel / darauff die Pfarrer / Diaconi / vnd alle Kirchen- diener zu befragen.

I

Abstlich. Ob er nochmals standhaftig vnd bestendig / seine lehr in allen seinen öffentlichen Predigten / auch unterweisung vnd bericht / ben den schwachgleubigen vnd francken / vermöge Prophetischer vnd Aposto- lischer Schrifften / Augspurgischer vnuerenderten Confession / v. vnd nach inhalt der gründlichen / laute- ten / endlichen wiederholung vnd erklärung der streiti gen Artikel / zu Torgau verglichen / vnd Anno 1580. publiciert / auch wie dieselbige durch D. Luthern in seinen Lehr vnd Streitschriften wiederumb an das leicht gebracht / für sich selbst halte / vnd glaube / seiner befohlenen Kirchen vortrage vnd lehre / auch unser Kirchenordnung in allen Artickeln / bei verrichtung seines diensts / sich gemess halte.

Ob er auch an seinen Collegen oder genachbar- ten Pfarrern lehr oder lebens halben / feinen fehl oder mangel / oder nicht ein ergerlich geschrey von ihnen gehöret habe.

B

Wie

3. Wie sich jedes orts Amtleut / Schösser / Rhat / Richter / Schöppen / die vom Adel / vnd andere Be fehlhaber vnd Obrigkeit / mit besuchung der Pro digten / vnd gebrauch der heiligen Sacramenten / verhalten.
4. Auch ob iherer einiger oder mehr berüchtigt wren / das er in ergerlichen / öffentlichen / abschewlichen lastern vnd sünden lebete / vnd halsstarrig darinnen verharrete / vnd was ire gebrechen sind.
5. Ob auch unsere Amtleute / Rhetor in Stedten / vnd andere jedes orts Befehlhaber vnd Oberkeit / mit fleis vnd gebürendem ernst / über unsrer Kirchenordnung / Kirchendiener / vnd anderen unsren Christlichen Constitutionibus vnd Ordnungen halten.
6. Ob er niemandts in seinem Kirchspiel wisse / der falscher / irriger lehr anhengig / oder solchen leuten den unterschleiss gebe.
7. Ob auch ihre andere eingepfarte fleissig zur Kirchen gehen / vnd mit ihren kindern vnd hausgesinde / an Sonn vnd Feiertagen / auch in der wochen / die Predigt Gottes worts besuchen / vnd da solches an Sonn vnd Feiertagen unterlassen / ob / vnd durch wen / auch wie / sie gestraft werden.
8. Ob sie auch ihre Kinder vnd Hausgesinde / an Sonn vnd Feiertagen / zu mittage / fleissig zu dem Catechismo halten / sonderlich aber das Gesinde / welche sonst frue des Viehes hüten.

Ob er auch vnter seinen eingepfarten/leute wisse/
welche die predigt Gottes worts / vnd die hochwürdi-
gen Sacrament / ganz verachten/ sich derselben nicht
gebrauchen/sondern übel dariouen reden. 9

Ob die eingepfarten/vnter dem Amt/vnd vnter
der Predigt/ auff der Gassen/ Straßen/ Kirchhöfen/
oder sensi öffentlichen plezen/ stehen/ oder spazieren
gehen/ Und ob die Oberkeit solches verboten/ auch die
Übertreter/ond welcher gestalt/strasse. 10

Ob sie auch ohne noth / vnter der Predigt / vnd
für gehaltenem gemeinem Gebet / aus der Kirchen
laussen. 11

Ob men auch an Sontagen / vnd geordneten
Feiertagen/ vnd Festen / nachgelassen / mit Pferden
oder der hand zuarbeiten/ vnd ob die/ so es thun/ auch
deshalben/ond wie/gestrafft werden. 12

Ob auch vnter dem Amt vnd Predigten/ Kre-
meryen/ Branter wein schanc / Wein vnd Bier
zehren/ öffentliche vnd windelspiel / auff Würffel /
Karten vnd Rügeln / Item/ Gerichtshendel/ vnd ges-
meine versammlungen / gehalten / vnd vngestrafft ge-
stattet werden. 13

Ob auch an den hohen Festen / Pfingsten vnd
Weihenachten / vor oder vnter der Predigt / gemein
Bier zutrinken/ond zu schiessen/erleubet werde. 14

Ob auch das volck in der Kirchen die deutschen
Gesenge mit dem Choro singe/vnd sich mit der stimme/

B ii im

im ansahen / vnd auffhören / nach dem Kirchuer oder
Cantore richte.

16 Ob sich die eingepfarten auch fleissig zu dem Cate-
chismo, vnd sonderlich zum examen desselben halten/
vnd welche beharrlich daruon aussen bleiben.

17 *Brechte* Ob auch die leute / so in Filialn wohnen / in die
Pfarrikirchen zur Beicht vnd Sacrament sich finden.

18 Ob auch unter ihnem Gotteslesterer sind / welche
ben Christi Marter / Leiden / Wunden / Sacrament u.
fluchen / vnd ob dieselbigen auch durch die Oberkeit/
vnd wie sie gestrafft werden.

19 Ob auch unter ihnem Zeuberer vnd Segenspre-
cher sind / die leut vnd viehe segenen.

20 Ob sie auch wissen Zeuberische Weissager / vnd
Leute / die zu men lauffen / vnd sie rhat fragen / vnd
welche dieselbige seind.

21 Ob Eltern unter ihnem sehen / welche ihre kinder
nicht zum gebete / für vnd nach dem essen / desgleichen
zu Morgen vnd Abendtsegen nicht halten.

22 Ob kinder unter ihnem / so ihren Eltern fluchen
sie schlagen / oder sonst mit gebehrden / worten vnd
wercken übel handeln / oder ihnem sonst ungehorsam
sehen / keine straff von men leiden wollen / sondern men
entlauffen / oder sonst von Schulen / diensten vnd
handwerk lauffen / darzu sie von den Eltern verdiue-
get worden.

Ob

- Ob leut vnter ihnen wohnen / die in vneinigkeit
 vnd vnversöhnlichem zorn beyeinander leben. 23
- Ob Eheleut vnter ihnen seind / die in ergerlicher
 vneinigkeit leben / vnd sich miteinander nicht versöh-
 nen lassen wollen. 24
- Ob sich der Man thramisch oder sonst vnge-
 bürlich gegen seinem Weibe erzeige / oder das Weib
 dem Manne mutwilligen vngehorsam mit ergernis
 beweise. 25
- Ob etliche Eheleut / mit ergernis der Gemeine /
 nicht beysammen wohnen. 26
- Ob etliche vnter ihnen / die sich miteinander ehelich
 verlobet / nach dem sie aber solch verlöbnis gerewet /
 nicht zur Ehe greissen / sondern auff benden theilen stille
 schweigen / vnd die Ehe nicht volnziehen / auch nicht
 ordentlich voneinander geschieden sein. 27
- Ob auch vnter ihnen ehebruch vnd hureren ge-
 trieben werde. 28
- Ob auch Eheleute oder ledige personen einen bö-
 sen ergerlichen scheim fürren / vnd der vnzucht halben ein
 öffentlich ergernis von sich geben. 29
- Ob auch vnzüchtige vnd schendtliche Lieder vnter
 ihnen öffentlich gesungen werden. 30
- Ob auch die Oberkeit Rockensuben / Scheida-
 ben / vnzüchtige / vnordentliche besondere Nacht tenze /
 und dergleichen verdecktige leichtfertige zusammen
 B iii Kunff. 31

kunfften dulden / oder / ob vnd mit was straffen sie die
verbrecher belegen.

32 Ob auch Wucherer unter ihnen sezen / welche
mit Gelde vnd Getreide verbottenen vngottlichen
wucher treiben.

33 Ob auch unter ihnen sein / die mit grossem / vielen
vnd schedlichem spielen / weib vnd kindern zum vertey-
ben / vmbgehen.

Von der Tauffe.

34 Ob die eingepfarten ihre Kinder lange unge-
taufft ligen lassen / vmb der Geuattern / gefris-
vnd geprenges willen.

35 Ob sie auch mehr denn drey Geuattern / unse-
r verordnung zuwieder / bitten.

36 Ob die eingepfarten die heilige Tauffe / Commu-
nion der franken / Copulation / Begrebnissen / zeitlich
bey dem Pfarrer bestellen / vñ nicht bis auff die stund
wen solche zuuerrichten / sparen.

37 Ob sie auch grosse Tauffessen / oder nach den
Sechswochen grosse Kirchgang essen geben / über
einen Tisch gest halten / vnd mehr denn vier gericht
geben.

Ob sie auch tūgliche Wehemüter haben / welche
durch den Pfarrer also unterrichtet / das sie in notsel-
len die Nottauffe recht gebrauchen können. 38

Von Hochzeiten.

Ob sie auch zuvor / ehe sie in die Kirchen gehen /
ein ergerlich gesrefz vnd geseuff halten. 39

Ob auch die geladene Gest sich zu dem Kirch-
gang finden. 40

Ob sie auch beh der Hochzeit ihr Allmosen in
den Gottskästen in der Kirchen legen / oder über den
Tischen in die Büchsen zu Gottes hause / vnd für ar-
me leut einlegen. 41

Ob sie auch auff den Hochzeiten vnzüchtige
Zenze / mit verdrehung der Weibspersonen / wider
unser Landsordnung / oder andere ergerliche leichtfer-
tigkeit gebrauchen. 42

Von Begrebnissen.

Ob sie auch einen ehrlichen / reinlichen vnd ver-
warten ort zum Begrebnis der abgestorbenen
Christen haben. 43

Ob auch eines Mans tieff die Greber zum be-
grebnis der alten verstorbenen gemacht werden.. 44

Ob

- 45 Ob sie auch durch die gemeine / nach vnser Kirchenordnung/zum Begrebnis beleitet/vnd ehrlich zur Erden bestettiget werden.
- 46 Ob die Pfarrkinder den Pfarrer in gebürlichen ehren / oder mit geberden / worten oder werken vreyechtlich halten.
- 47 Ob sie auch irem Pfarrer/Kirchen vnd Schuldienern/ihren verdienten lohn zu rechter zeit/vnuerfüglicly/trewlich/an gutem Getreide/Zinsgeldt/Brodt vnd Garben geben/wie es in der Visitation vnd General artickeln besohlen.
- 48 Ob die Richter dem Pfarrer ihre Opfferheuslein groschen/Rauchheller/ u. einnehmen/vnd es ihnen ohne schaden vnd abbruch zustellen.
- 49 Ob ihnen auch ihre gebürliche accidentia von dem Trawen/Begrebnissen vnd dergleichen gegeben werden.
- 50 Ob sie auch ihre Acker mit der eingepfarrten hülffe/vermög der General artickel/beschicken können/Auch ob die dotales, das ist/die von alters her zur Pfarr schuldige dienste/ihnen getrewlich geleistet werden.
- 51 Ob auch den Kirchendienern an Gebeuden/Eckern/Wiesen/Gerten/Hölzern/Teichen vnd dergleichen schaden geschehe.
- 52 Ob auch ire ligende gründe richtig verreinet.
Artickel

Artikel / darauff die eingepfarten zubefragen.

Sann der Visitator den Pfarrer auff die vorgestelte Artikel besonders vñ allein befragt / als denn sol er auch die vorordente vnd beruffene Personen aus den eingepfarten / in abwesen des Pfarrers / für sich erfordern / vnd sie gleicher gestalt / wie droben von dem Pfarrer vnd Kirchendiener vermeldet / ernstlich erinnern / warumb die Visitation angestelt / niemandt zu nachteil vnd schaden / sondern förderst Gott zu ehren / meniglich zur besserung / zeitlicher vnd ewiger wolsfart / vorgenommen / Und demnach bey ihren pflichten / darmit sie vns zugethan / vermahnen / niemandt zu lieb noch leid / sondern wie sich die sachen in der wahrheit verhalten / auff nach erzelete Artikel gründlichen vnd unterschiedlichen bericht zuthun / vnd hierinnen ihres gewissens warnem / vnd niemands verschonen.

Ob der Pfarrer (vnd in den Stedten andere Kirchendiener) ihre Predigten nach anleitung Gottes Worts / auch vnsers Christlichen glaubens vnd bekennis anstelle vnd halte.

G

Wann /

I

- 2 Wann vnd wie oft er an Sontagen / Fest vnd
gemeinen Feyertagen / auch in der wochen / die Pre-
digten halte.
- 3 Ob er auch lenger denn eine stunde / morgens an
Sonn vnd Feyertagen predige.
- 4 Ob er die Mittagspredigt also anstelle / das mit
sing vnd allem / lenger nicht denn ein stund das volck
auffgehalten werde.
- 5 Ob er am wercktage vber ein halbe stund predige.
6 Welche Fest er feyertlich halte / oder nicht / vnd ob
er auch alle Fest halte / die in vnser Kirchenordnung
begriffen / vnd zu feyren verordnet / vnd in denselben
mit den benachbarten Kirchen gleichheit halte.
- 7 Ob er das Sontags Euangelium auch predige.
8 Ob er auch zu rechter zeit / im Sommer vmb sie-
ben vhr / im Winter vmb acht vhr predige.
- 9 Ob er allein D. Luthers Catechismus / vnd sonst
kein andern halte vnd predige.
- 10 Ob er den Catechismus / an den Sonn vnd Fey-
ertagen / dem volck vorspreche / ehe denn das Euange-
lium gelesen wird.
- 11 Ob er oder der Custos denselben / auch bey den
kindern vnd jungem gesinde / in der Kirchen examinire.
- 12 Ob er auch die kinder vnd das junge gesinde / was
sie erstlich zum Sacrament gehen / in der Kirchen aus
dem Catechismo examinire / vnd in denselben auch
gute bescheidenheit gebrauche.

Ob

Ob er auch die Ehegerichts ordnung alle Jahr
13
bewy mal öffentlich von der Kanzel ablese.

Ob er auch Jährlich in der Fasten vor Ostern/
14
in den Stedten mit den kindern knechten vñ megden/
außerhalb der alten doch in der Eltern oder Herrn
vnd Fräwen eines oder beider gegenwart von dem
volck abgesondert in der Kirchen öffentlich in den
Dörffern aber alle seine eingepfarten sonderlich die
kinder knechte vnd megde in dem Catechismo exami-
nire vnd in solchem Examine alle sanftmut vnd ge-
bürende bescheidenheit gebrauche.

Ob sie auch gehöret das der Pfarrer oder ihre
Kirchendiener etwas öffentlich geleret oder sonstens/
15
besonders aber vom heiligen Abendmahl sich verne-
men lassen das unserm einfältigen Christlichen Ca-
techismo zwieder.

Ob er die Sacramenten vnd Ceremonien beh-
16
denselben unser Kirchenordnung durchaus gemäß
halte oder beh denselben enderung oder newerung
vorgenommen vnd was dieselbigen seyen.

Ob er sich auch sonst in allen Artickeln unse-
rer Kirchenordnung gemäß halte oder etwas anders
vnd newes dann in derselben begriffen angeordnet
habe. Wie sich der Pfarrer oder in Stedten auch
andere Kirchendiener in seinem straffampt erzeige/
ob er mit Christlicher sanftmut vnd guter bescheiden-
heit straffe oder aus priuat affection vnd rachgier/

C ii seine

seine eigene sachen auff die Kanzel bringe / die Leut
namhaftig / oder sonst vnuermeldet / doch ausgemah-
let / vbel ausmache / sich zu zorn bewegen lasse / scharf-
fer / vngewöhnlicher / stachlicher / schmeichelicher / grober
wort vnd geberde / in den Predigten gebrauche.

18 Ob er auch sonst die öffentlichen laster / vmb
welcher willen der zorn Gottes über die Menschen
kömpt / wie er wegen seines tragenden Amptes vnd
ernstlichen beselch vnd drawung Gottes schuldig ist /
mit gebürenden ernst vnd eisser straffe.

Ezech. 3. 33,

19 Ob er auch vnnötige / ergerliche / vnbekandte /
vnd nicht erbarliche gezenck der lehr oder person hal-
ben / auff die Kanzel bringe.

20 Ob er auch das volck fleissig zum Gebet für alle
Stende / vermahne / vnd denselben allerwegen nach der
Predigt / das in unsrer Kirchen agenda begriffene ver-
ordente Gebet fürspreche.

21 Ob er sich auch der Kirchen vnd armen notdurfft
anneime / vnd das volck trewlich vnd fleissig vermane /
Allmosen zugeben / auch darauff achtung habe / das
es recht ausgespendet / vnd so viel möglich / trewlich
damit vmbgangen / vnd alleine auff die recht armen
verwendet / vnd wol angeleget werde.

22 Ob er neue oder alte / vnd solche Lieder singen
lasse / die Christlich / sonderlich D. Luthers / so dem
Volck bekandt / vnd die Gemeine mitsingen könne.

Ob

- Ob er in der Kirchen / oder in seinem Hause /
Beichte siße. 23
- Ob er auch mehr denn eine person auff ein mal
absoluire. 24
- Ob er auch jemandes mit der Tauff / Absolu-
tion vnd Abendtmahl verseume / oder aus rachgierig-
keit vnd wiederwillen / eigens erkentnis / ohne befehl
des Consistorij oder Synodi die Absolution vnd das
heilige Abendtmahl versage / verhalte / oder von der
Tauff abtreibe. 25 *Note*
- Wie er es mit den Leuten halte / die zur Ehe
greissen / ob sie drey Sontage nacheinander auffge-
boten / vnd die Jungen / so sich auffbieten lassen / zuvor
im Catechisimo examinirt werden. 26
- Ob er auch / wenn frembde Leute öffentlich sich zu-
trauen begeren / zuvor ordentliche vnd gebährliche
zeugnis der beschehenen ordentlichen verlöbnis / vnd
das sie ohne verhindernis geschehen könne / auffle-
gen lasse. 27
- Ob sie auch früe für essens in der Kirchen ge-
trawet werde / vñ ob er sie auch in den heusern trawet. 28
- Ob er auch die francke vnd sterbende Leute
besuche / troste / vnd mit dem heiligen Sacrament
versehe. 29
- Wie er die Begrebnis mit dem geleut vnd be-
leiten der Leiche halte. 30

G. iii.

Ob.

- 31 Ob der Pfarrer auch mit der Leiche gehe / vnd
wie weit er auff den Dörffern der Leiche entgegen
gehe.
- 32 Ob man auch für der Leiche her die gewönlche
Christliche geseng singe.
- 33 Ob er auch Leichpredigten halte bey dem Be-
grebnis der abgestorbenen.
- 34 Wiewiel er vnd die Schuldienet von den Be-
grebnissen vnd Leichpredigten neme.
- 35 Ob der Pfarrer auch die Schule / vermöge ih-
rer Ordnung / fleissig visitire / vnd die eingepfarteten ver-
mane / besonders vmb des Catechismi willen / ihre kin-
der zur Schule zuhalten.

Von der Kirchendi- ner / auch ihrer Weiber / Kinder vnd Hausgesindes wandel vnd leben.

- 1  Ob auch des Pfarrers (vnd in
den Stedten der andern Kirchendienet)
leben vnd wandel mit der Lehr uberein-
stimme.
- 2 Ob der Pfarrer im Dorff (oder andere Kirchen-
diener in Stedten) sich stetigs / besonders nachts / zu hause finden lassen / das man sie in noth-
fällen /

fellen/ da zu tauffen oder franken zu besuchen/ vnd zu
trosten/ haben möge. Oder/ da er nötiger geschefft
halben ausreiset (welches doch an Sonn vnd Feier-
tagen außerhalb euerster vnuermeidlicher notdurfft
nicht geschehen sol) auch sein Amt durch andere be-
nachbarre Pfarrern bestelle.

Ob er ein Gottselig/ ztichtig/ eingezogen/ nüch-
tern vnd messig leben füre. 3

Ob er in füllerey/ schwelgerey/ in Kreßschmarn-
vnd Schencken lebe/ vnd bei gastereyen sich viel fin-
den lasse/ vnd denen nachlauffe/ oder für sich selbst viel
gastereyen halte/ mit verlassung oder verseumung sei-
nes ampts/ vnd ergernis der Kirchen. 4

Ob er auch mit seinen eingepfarten vnd nach-
barn in zanck vnd vnuersöhnlichem hass lebe. 5

Wie er sich mit seinen Collegen vnd den Schul-
dienern begehe. 6

Ob er auch mit vnzüchtigen/ vnuerschampten/
Gotteslesterlichen geberden/worten vnd werken/ die
Gemeine Gottes verergere. 7

Ob er sich zu verdecktigen personen/ so vnzucht-
halben beschrien/ halte/ vnd dieselben zu sich ziehe/ be-
hause vnd beherberge. 8

Ob der Pfarrer oder Kirchendiener in Stedten
vnd Dörffern auch pflege zuspielen/ vnd demselben
nachzugehen. 9

Wie er sich mit seinem Ehesweibe begehe. 10

Ob

- 11 Ob der Pfarrer vnd andere Kirchendiener iher
Weiber vnd Kinder zur demut/Gottesfurcht/Christ-
licher zucht vnd erbarkeit / vnd Haushaltung ziehen/
vnd was dieselbige für einen wandel führen.
- 12 Ob sie sich Weltlicher sachen annehmen / der
Oberkeit in ihr Aempt greissen / vmb belohnung Artz-
nen geben / den Leuten in Weltlichen hendeln procurie-
ren/schreiben/oder aduocieren/kauffmanschafft/oder
wucherliche contract/vorkauff/ vñ der gleichen vngim-
liche nahrung treiben.
- 13 Ob sie auch die gebewde mit Dach vnd Fach/
Ofen/ Fenstern/ Thüren ic. wie sich gebüret/halten/
vnd die Zeune bessern.
- 14 Ob sie auch ihre Haushaltung vnd Ecker vol-
bestellen.
- 15 Ob sie die Pfarrhölzer vnpfleglich / vnd unge-
bürlicher weise / vnd zu sehr angreissen / vnd dem sac-
cessori zum nachteil/verwüsten.

Gson den Schulen.

- I **W**ie / vnd mit was ordnung jedes
Orts Pfarrer in den Stedten die Schulen
visitire.

Was glaubens vnd Religion/ auch geschicklig-
keit zu leren/ der Schulmeister vnd seine Collegen/ vnd
ob sie in irem ampt fleissig vnd vnuerdrossen sind.

2

Ob die Schul an lehr vnd disciplin / auch mit
dem gesang vnd anderm/ vnser Schulordnung gemes-
angerichtet / vnd durch den Pfarrer / wie auch jedes
orts Oberkeit/ mit ernst darüber gehalten werde,

3

Ob/ vnd was für arme knaben in denselben / so
mit guten ingenüs begabet / oder sonst geschaffen/
das sie weiter zubefördern sein möchten.

4

Vnd andere mehr Puncten/ so der Superinten-
dens/ vermöge vnser hierin gegebenen Schulordnung
vnd seiner geschicklichkeit nach / wol wirdt wissen zu
fragen.

Von den Schreibern/ Kirchnern/Glöcknern vnd Eusto- den in Dörffern.

Ber vermöge vnser Ordnung /
die Schule angestellet / vnd alle tage auffs
wenigst vier stunden schul halte/ besonders
aber den Catechismum die Kinder mit fleis-
liche Geseng vnd Psalmen treibe.

I

D

Ob

- 2 Ob er den Catechismus auch in der Kirchen vorlese / vnd nachmals mit seinen Schülern öffentlich / den andern zur anreizung vnd lehr / mit guter ordnung examinire.
- 3 Ob er auch von einem knaben wöchentlich mehr denn zween pfennig neme.
- 4 Wie er es in dem filial / wann der Pfarrer nicht zugegen / mit dem Catechismo halte.
- 5 Ob er auch die Kirchen zu rechter zeit auff und zuschliesse.
- 6 Ob er auch fleissig auff seinen Pfarrer / in ver richtung der Kirchendienst / warte / besonders wenn er das Amt halten / teuffen / vnd franken / suchten sol.
- 7 Ob er sich auch einheimisch / vnd im hauss halte / vnd ohne vorwissen vnd erleubnis des Pfarrers nicht ausreise.
- 8 Ob er auch in der Kirchen deutsche / fürnemlich aber gewöhnliche / vnd dem Volk wolbekante geist liche / sonderlich D. Luthers lieder singe.
- 9 Ober auch seinen Pfarrer in gebürtlichen ehren halte / friedlich mit ihm lebe / oder ihm heimlich oder öffentlich zu wieder handele / ihn lessere / schende vnd schmehe.
- 10 Ob er auch teglich früe zu tage / mittags / vnd zu abendt für der Sonnen untergang / zum Gebet pro pace leute.

Ob

- Ob er die Kirchen mit seinem auff vnd zu-
schliessen verware / das durch seinen onfleis oder ver-
warlosung der Kirchen kein schaden geschehe / noch
etwas verloren werde. 11
- Wie er in seinem hause seinem Weib vnd kin-
dern färstche. 12
- Ob er selbst seine Gärten / Ecker vnd Wiesen
gebrauche / die er ohne vorwissen vnd vergünftigung
nicht vermieten sol. 13
- Wie sich sein Weib vnd Kinder gegen des
Pfarrers weib vnd kindern erzeigen / vnd ob sie in
gutem friede / ohn ergernis beieinander leben. 14
- Ob er auch gebrandten Wein schenke / oder
was er sonst für ein handwerk vnd nahrung habe. 15
- Ob er sich auch sonst mit den nachbarn oder
andern leuten hadere. 16
- Ob er auch im Krebschmar lige / vnd sich voll
sausse / in vnzucht oder andern lastern befunden
werde. 17
- Ob er auch spielle. 18
- Ob er auch hauszgenossen bey sich in der Güste-
rey habe. 19
- Ob er sich auch procurirens vnd schreibens in
weltlichen sachen gebrauche / vnd damit die Leut
widder ihre Oberkeit verheße / oder sonst in einan-
der menge. 20

D ij . Was

Was den Superinten- denten vnd derselben Adiuncten/nach gehaltener gnugsaamer erkundigung fernre gebüre zuhandeln.

So nun der Superintendens oder
Adiunctus, auff alle vorgeschriebene Art/
tickel sein fleissige nachforschung gehalten/
in dem sich dann ein jeder Visitator der ge-
bür vnd notdurfft nach/ wol wird wissen zuuerhalten/
besonders da er einmal oder etlichs visitirt / vnd jeder
Kirchen gelegenheit eigentlich erkundiget hat.

I Sol er nichts aus seinem eigenen gutdünken/
zur verbesserung der eingebrachten mengel / vorne-
men/sondern alsbald/verinöge habender instruction/
was vnd wie ihm aus dem Synodo befohlen / mit den
straffbaren personen die gradus admonitionum hal-
ten / Da eine person das erste mal angezeigt / solche
auff seines Pfarrers erinnerung vnd veterliche ver-
manung vnd straff weisen.

2 Wann aber die bessierung/auff ermeldte verma-
nung vnd straff/ so der Pfarrer allein / vnd demnig-
genwart der Kirchveter gehan / nicht erfolget/ sol der
Visitator gleich alsbald in nechster Visitation/ solche
in ge-

in gegenwart des Pfarrers für sich erfordern / vnd sie
nochmals ernstlich zur besserung vermanen.

So es aber grobe abschewliche laster / welche 3
der Christlichen Oberkeit gebüren zustraffen / sol der
Visitator die angegebene person dem Amtman / Erb
oder Gerichtsherren desselben orts anmelden / vnd
was sich dieselbige der straff halben erboten / verzeich-
nen / vnd in Synodum berichten / vnd in nachfolgender
Visitation / oder mitler zeit / damit das ergernis gestil-
let / ob solche straffe / vermöge unserer Constitution er-
folget / fleissig erkundigen / vnd da es nicht geschehen /
gleicher gestalt berichten.

Vann aber ein ergerliche person die erste / des 4
Pfarrern / vnd denn auch des Visitatoris veterliche
vermanung verachtet / sol der Visitator dieselbige für
den General Superintendenten bescheiden / vnd endt-
lich für das Consistorium, Vnd da kein besserung
zuuerhoffen / als denn nach des Synodi erkentnis / in
die Kirchenstraff des Bannis (wie hernach folget)
erkent / vnd an ihr vollstrackt werden sol / damit andere
Leut ein furcht vnd abschew haben / sich vor vnbufffer-
tigkeit vnd verachtung Christlicher vermanungen /
durch Gottes gnad zuuerhüten.

Gleicher Proces soll auch mit den Pfarrern /
Kirchen vnd Schuldienern / auch ihren Weib / Kin-
dern vnd Gesinde gehalten / vnd da sie straffbar be- 5
funden /

fundē / per gradus admonitionum , nach der Leh
Christi / Matthei 18. mit jnen gehandelt werden.

6 Es were denn die handlung des ersten oder an
dern mals so thetlich / hochstrefflich / kundt vnd offen
bar / das solche gradus des grossen ergernis halben /
ohne vorgehende straff der Oberkeit / nicht kōndten
gehalten werden / sollen beydes der Superintendens
vnd desselben orts Oberkeit mit gutem / lauterm /
sattem bericht vnd allen vmbstenden / zuhanden vn
fern verordneten Consistorialen vberschicken / oder so
die sachen verzug leiden mag / in den Synodus für
bringen / vnd ferners bescheids gewarten.

7 Da sich auch zanck vnd zwittracht zwischen den
Kirchendienern selbst / oder zwischen ihnen vnd den
Amptleuten / Erb oder Gerichtsherrn / oder andern
unsern Unterthanen zutrüge / so soldarin / als wir in
unser Ordnung hieuor unter dem tittel von den frey
heiten der Kirchendiener gesetzt / gehandelt werden.

8 Wann es aber freuel / friedbruch vnd malefig
weren / alsdenn sollen die Amptleut sampt den Su
perattendenten solche jedes orts zu seinem verordnu
ten Consistorio gründlich berichten / vnd ferner be
scheids gewarten.

9 Es sollen aber alle Visitatores besondern fleis
vnd vorsichtigkeit gebrauchen / das sie nichts denn
was Notorium dardurch die Kirch verergert / berich
ten / quoniam de occultis non iudicat Ecclesia.
Demnach

Deinnach/wann über einen Pfarrer, Kirchfart
oder Pfarrkind etwas berichtet wird / sol der Visitator
solches nicht allein blos aufschreiben / und gleich
in Synodum berichten / sondern auch die Personen be-
fragen/ob sie es gestehen/ und wie sie solch ir anzeigen
beweisen. Und da sie befunden/ das kein grund vor-
handen/solchen bericht einstellen.

10

Wann es aber sachen sein / da allein verdacht
und argwohn gefallen / und gleichwol auch solches
nicht ohne ergernis der Kirchen/ sol der Visitator/ ent-
weder den Pfarrer oder desselben orts Oberkeit / in
geheim und vertrauen erinnern / zu abschaffung des
ergernis / und verhütung grössters vnrakts / darein
ein solche person geraten möchte / das solcher scheint
abgeschafft / und gleichwol deshalb niemandt ge-
meldet/ besonders aber der Visitator nicht in vnbil-
lichen hasß gezogen werde.

11

Wie sich derin besonders unsere Amtspfeut / Erb
und Gerichtsherrn / auch Rähte in den Stedten/
solcher bescheidenheit und vorsichtigkeit wol werden
wissen zugebrauchen/wir auch jnen hiermit ernstlich/
und beh vermeidung unsrer straff und vngnad / außers-
legen und befehlen / wann jnen durch die Pfarrer oder
Visitatores solche öffentliche ergerliche sachen / es seyn
höse that / oder ergerlicher scheint / von den Pfarrkin-
dern/ vermög jres tragenden und von Gott so thewer
befohle.

12

befohlenen ampts / in geheim vorgebracht / das sie
die schuldige oder verdecktige personen nicht auff die
Pfarrer / Kirchendienier oder Visitatores weisen / die es
angezeigt / vnd auff die straff gedrungen / sondern sie
sollen / vermög ihres ihnen von uns befohlenen und
tragenden Ampts / für sich selbst ihr fleissige nach-
forschung haben / vnd da sie es also befinden / jeder zeit
gefürrenden ernst mit der straff / zu abschaffung des
öffentlichen ergernis vornemen / vnd hierinnen nie-
mandts verschonen.

13 Ob auch einiger unsrer Amtleut / Schösser /
vom Adel / Rähte in Stedten / oder andere Oberkeit /
böser laster beschuldiget worden / welche nicht gar ge-
wiss / kundt vnd offenbar weren / oder aber verdacht
vorziele / das er / was aus unserm Synodo befohlen /
oder sonst abzuschaffen nötig / befunden würde / nicht
mit gehörlichem ernst exquirete / So sol der Visitator
in nicht als bald erstmals beschuldigen / sondern allein
freundlich vermanen / weshalb er sich erbeutet / verzicht-
nen / vnd da alsdenn nichts erfolget / in seinen bericht
einbringen / Wie wir denn / damit niemand sich zu-
flagen / als sey er unschuldig angeben / hiemit sich ordnen
vnd befehlen / das ein jede Oberkeit selbst bei der Bi-
sitation sey / oder je eine fürmeme person mit vollmacht
dahin schicke / die von seiner wegen / da was nötig für
sellet / anhöre / vnd was er selbst gegenwärtig thun sol-
len / verrichte.

Es sol auch der Visitator, wenn in gehaltener
Visitation über des Pfarrers oder Custoden gebewe/
von den eingepfarten oder ihnen selbst geflaget wor-
den/neben dem Amptman/Collatorm/ Erb oder Ge-
richtsherrn / welcher vorhanden / alsbald dieselbige
besichtigen/ vnd ob/ auch welcher gestalt es zubawen/
was der eingepfarten oder des Pfarrers erbieten/
wenn solcher haw angestelt / in Synodum berichten/
damit solch gebeude nicht eingestelt/ sondern jeder zeit
förderlich vorgenommen / dergestalt offtmals mit ge-
ringem Kosten ein grosser schaden verhütet / vnd die
Gemeine mit den neuen Pfarrgebeuden destowen-
ger beschweret werden mögen.

14

Damit auch nicht jeder zeit ein ganze Gemein
durch die Visitation auffgehalten / sollen zu derselben
allein in den Stedten die Amptleut vnd der Raht/ in
den Flecken vnd Dörffern aber die Collatores, Erb-
oder Gerichtsherren/ oder derselben vorweser/ Rich-
ter/ Schöppen / wie auch die Kirchen vnd Schuldie-
ner/ erfordert / vnd deshalb allwegen zu rechter zeit
verwarnt werden / damit sie sich selbiger zeit einhei-
misch halten / vnd durch ihr abwesen nicht mangel in
der Visitation vorfallen / sondern der Visitator, ver-
rictihender instruction / alles der notdurft nach
mög habender möge.

15

E

Damit

16

Damit auch in dem General Consistorio vnd
 Synodo jeder zeit aller Pfarrer / Kirchen vnd Schulz
 diener personen gelegenheit/jnen selbst vnd der Kirchen
 zu gutem/eigentlich erkant/sollen die Visitatores jedes
 orts mit fleis des Pfarrers / Kirchen oder Schuldis-
 ners namen vnd zunamen/ woher sie hürtig/ was se
 alter/ wo sie studiert / wie lang sie im ampt gewesen/
 ob sie in der Ehe/wieviel sie kinder haben/neben seiner
 geschicklichkeit vnd tresw im ampt / auch sein leben vnd
 wandel verzeichnen/damit man solches in dem Syno-
 do haben / vnd jeder zeit nach gestalt der sachen / der
 Kirchen vnd derselben diener gelegenheit / die gebür
 vorzunemen/ vnd ihnen desto füglicher zu räthen vnd
 zu helffen/vnd souiel möglich/ flaglos halten möge.

17

Damit man auch gewiss sein möge/das ein jeder
 Pfarrer in seiner Kirchen / vermög unser Ordnung/
 die newgetauften Kinder / sampt ihrer Eltern vnd
 Paten namen / auff welchen tag sie getauft / Desse
 gleichen auch der neuen Eheleut namen/auff welchen
 tag sie getrauet vnd Hochzeit gehalten/ auch welchen
 tag ein jeder verstorben / verzeichnis vnd Register
 halte / Sol der Visitator, so offt er visitiert / ihme
 solches Buch / darein es alles ordentlich verzeichnet/
 vorbringen lassen / Und da nicht gute ordnung ge-
 halten/ ihme dem Pfarrer solche weisen / vnd neben
 ihm auch die Kirchuer vermanen / das solche ver-
 zeichnis bey der Kirchen bleiben/ vnd durch todsall der
 Pfarrern/

Pfarrern / oder ihren abzug / von der Kirchen nicht entwendet oder weg gefüret werden / damit man im fall der noch / da den Leuten ihrer Ehelichen geburt halben zeugnis zugeben / dieselbige als gewisse bestendige gezeugnis zur hand haben möge.

Es sollen auch die Visitatores besonders in den Dörffern / sampt jedes orts Amtman / Erb oder Gerichtsherrn / diese verordnung thun / das die Visitation an einem erbarn / vnuerdechtigen vnd solchen wesen des andern füglich fürfordern / vnd mit ihme / vermög habender instruction / allein reden / handlen vnd verrichten könne / das es weder der ander theil / noch jemands anders hören / auch in geheim bleiben möge / bis es ordentlicher weise / was der Kirchen notdurft erforderet / eröffnet werde.

Darzu in den Stedten die öffentliche Rahtheuer / in Dörffern aber die Kirchen oder Pfarrheuser am bequemsten sein möchten / wie denn solches der Visitator nach eingenommenem augenschein vnd gelegenheit jedes orts / seiner geschicklichkeit nach / wird anzustellen wissen.

Damit auch jeder zeit die verordnete Visitatores wissen können / was auff die in iren gehaltenen Visitacionibus eingebrochten mengel vnd gebrechen im Synodo erkant / zu exequiren / besonders aber den Amtsleuten / Erb oder Gerichtsherrn zu straffen /

Eij oder

18

19

20

oder sonst zuuerrichten befohlen / Sol jeder zeit aus
dem gehaltenen Synodo dem Superintendenten ein
kurzer auszug vnd verzeichnis zugestellet werden /
welchen er darnach seinen Adjunctis mitteilen wird/
auff das er / vnd sie nicht allein wissen zufragen / ob die
execution in allem erfolget / sondern auch was ihme
deshalben ferner zuuerrichten befohlen worden.

Darmit also kein Visitator aus seinem eigen
gutgedünken / mit den Kirchendienern oder den einge-
pfarten etwas vorne / sondern jeder zeit mehr nicht
handele / denn ihm aus dem Synodo befohlen / da alle
eingebrachte mengel / wie bey dem Articlel von Syno-
dis vermeldet / der gebür nach in gesamptem Raht
fleissig erwogen / vnd darauf gehandelt werden sol /
darüber sich niemand der billigkeit zubeklagen / das er
nicht gnugsam gehört / oder durch geschwinden proceß
obereilet worden sein möcht.

Dergestalt die Visitatores sicher handlen / vnd
weil sie sich mehr nicht anmassen / denn ihnen aus dem
Synodo jeder zeit befohlen / bey meniglich ein guten
willen behalten / den sachen weder zu viel noch zu
wenig thun / sondern weil sie mehr gewalt nicht haben /
dann bey iren Eydespflichten den grundt in Notorüs
vnd öffentlichen ergernissen zuberichten / vnd was
ihnen darauf in unserm Namen jeder zeit befohlen /
nach dem buchstaben trewlich und fleissig verrichten /
solches inen von feinen verständigen ehrliebenden in
argwohn

argwohnt vermerckt / vnd darinnen vber solcher ver-
richtung schmack vnd gefahr begegnen sollte (des wir
vns doch zu vnsern lieben vnd getrewen Unterthanen
keines wegues versehen wollen) sie auch der gebur-
nach/durch vns sollen gehandhabet vnd geschützt wer-
den / auch deshalbem hiemit allen vnsern Amtleu-
ten / ic ernstlich außerleget vnd befohlen haben / da/
wieder all vnser versehen / mehrgedachte Visitatores,
nicht in gebürenden ehrn gehalten / sondern verachtet
oder beleidiget werden / sollen solches / krafft dieser vnser
verordnung / abschaffen / vnd nach gestalt der sachen /
nicht vngestrafft hingehen lassen.

Dieweil aber sonders viel daran gelegen / das
die general vnd special Superintendenzen / wie auch
derselben Adjuncten / so die andern gemeine Pfarrer in
den kleinen Stedlein / Flecken vnd Dörffern visitieren
sollen / in der Lehr rein / im Amt trew vnd fleissig / im
leben vnd wandel vnfrefflich / darzu auch eine autho-
ritet / ansehen vnd furcht bei den andern Kirchendiens-
tern haben / vnd mit der vorsichtigkeit vnd geschicklig-
keit begabet / so dieses recht warhaft Bischoffliche
Amt von ihnen erfordert / vnd also in allen guten vnd
löblichen dingen / nicht allein ihren Pfarrkindern /
sondern auch den ihrer Inspection vntersworffenen
Kirchendienern / ein lebendig fürbilde vnd Exempel /
nach der lehr S. Pauli / sein sollen / haben wir auch
diese verordnung gethan / wie die gemeine Pfarrer /

21

E iii

durch

durch die special Superintendenten vnd derselben
Adiuncten visitiert / das gleicher gestalt durch die ge-
neral Superintendenten / die special / vnd durch die ge-
special / ihre Adiuncten / der Ordnung nach / vnd durch die
mit geringerem ernst vnd fleis / als die gemeinen
Pfarrer / iherliches zwey mal / zu den verordneten zei-
ten / vnnachlessig visitiret / vnd hierinnen keines ver-
schonet werden sol.

Desgleichen sollen auch die general Superin-
tendenten / durch personen / so wir aus dem Synodo
jeder zeit ernennen wollen / vermöge der Ordnung / in
ihren Kirchen / sampt ihren Collegen / vnd Pfarrlein-
dern / visitiert werden / damit wir jeder zeit / von dem
wenigsten bis auff den fürnembsten Kirchendiencer /
wissen mögen / mit was personen die Kirchen bestellt /
vnd allenthalben unsere Unterthanen / mit der predigt
Gottes worts / vnd allen Kirchenemptern / der gebür
vnd aller notdurft nach / verschen / vnd hausgehalten
werde.

22

So denn ein general oder special Superinten-
dens / oder die Adiuncten / ihre Visitation mit der
nachforschung aller eingefallenen mengel / nach anlei-
tung vgeschriebener Artickel / verrichtet / vnd fleissig
verzeichnet / wie ers zu allen teilen befunden / sol er
nachmals seinen bericht / so zur Kanzley in das ober
Consistorium zu überschicken / nachfolgender weise
ordentlich stellen / damit aus demselben leichtlich der
Extrakt

Extract zufassen / vnd mit vnnötiger weitleufigkeit/
der Sinodus nicht auffgehalten werde.

Erstlichen sollen die Superintendenten vnd
Adjuncten allewegen in ihrer verzeichnis vnd Proto-
coll gleiche ordnung der Pfarren halten / damit eine
Visitation der andern in der ordnung correspondie-
ren möge.

Zum andern sol er schreiben den namen der Stadt
oder Dorffs / darinnen der Pfarrer wohuet / vnd die
Visitation gehalten worden.

Zum dritten / sol er auff den rand vnd marginem
schreiben / wer der Pfarr Collator, desgleichen auch
die namen der Filial / vnd eingepfarten Dörffer / vnd
wer jedes orts Gerichts oder Erbherr sey / auch wie
viel personen in solcher Pfarr oder Kirchspiel / so zum
hochwürdigen Sacrament gehen / auff das man
wissen möge / welcher Oberkeit in fürfallenden sachen
beschreiben / vnd nach gestalt der Pfarren / vnd unbes-
chadet des iuris patronatus, ihnen jeder zeit tügliche
Kirchendiener zugesertiget werden mögen.

Zum vierdten. Des Pfarrers / Diacon / Schul-
meisters / Collaboratoris, Custoden namen vnd zu-
namen / vnd für das erst mal / auch so oft ein newer
Pfarrer / Diacon oder Custos, visitiert wird / sein
alter / wo er studiert / vnd zuuorn in diensten gewesen /
wie.

wie gelert / ob er in der lehr rein / auch sonst mit was
besondern gaben von Gott zum Predigamt geziert/
fleissig auff's kürbst verzeichnen.

Zum fünften / ist vnuonmōten / das er allezeit in
seinem bericht / alle Artickel der Instruction / unter-
schiedlich wiederhole / vnd seze / wie es bey jedem ge-
schaffen / dann solches so es ein mal geschehen / gnug/
sam / dardurch die zeit verloren / vnd die Expedition
auff gehalten / sondern es sol der Visitator auff folgen-
de weise sezen.

In dieser (N. N. Stadt oder Dorff) ist N. tag
visitiert / vnd durch alle Artickel der Instruction / mit
sonderem fleis vnd ernst / nachfrag geschehen / vnd
beydes der Pfarrer (vnd Kirchendiener / da ihr viel in
der Stadt) desgleichen auch die verordneten aus den
Pfarrkindern / der Raht auff ihre pflicht gefraget /
vnd sind allein nachfolgende klagen / fehl oder mengel/
fürgebracht worden.

Da dann der Visitator sich nicht blos auff einen
Artikel der Instruction / in seinem bericht ziehen sol/
darinnen klagen oder mengel eingebbracht / dann solches
ein blinder bericht / da man erst lange in der Instruc-
tion / mit verlust der zeit / den Artikel suchen muss /
was er in sich halte / sondern vniermeldet des Arti-
ckels / mit ausgedruckten worten sezen / was die klau-
ge / fehl oder mangel sey / so fürgebracht worden. Wit

Wie aber mehrgedachter Visitator, inmassen
heuor vermeldet / nichts berichten sol / denn das No-
torium vnd demnach ergerlich / Also sol er auch sein
bericht dermassen stellen / das / souiel möglich / derselb
weder zu kurz / noch zu lang sey. Demnach er nicht
vergebliche wort / oder langen vmbschweiff / gebrau-
chen / sondern mit wenig worten / aber doch mit allen
noerdürftigen vnd gnugsaamen vmbstenden / wer /
wann / wo / wie / ic. berichten sol / auff welche weise sie
sich selbst einer grossen vnnötigen arbeit überheben/
vnd bei den Synodis die Expedition desto schleuniger
befördert werden kan.

Vom ampt der general Superintendenten.

Gemit die special Superintendenten/
vnd derselben Adjuncten unterworffe-
ne Pfarrer / in gebürendem fleis vnd trew
ihres ampts / vnd Göttlichen beruffs / so
viel die sorge ihrer ihuen von Gott besohlenen Pfarr-
kinder / vnd inspection der andern jeden assignirten
Kirchen/ gehalten werden / sol jeder general Superintendent vnd
Adjuncten / auff seine special Superintendenten vnd

Adjuncten / särnemlich seine fleissige vnnachlässliche
Inspection halten / vnd mit ernst sehen / damit jeder
zeit solche Empter mit reinen / vnuerdächtigen / besten
digen / aufrichtigen / redlichen / Christlichen / verstan-
digen / eisserigen personen / soutel möglich / verschen/
das auch jeder seinem befehl vnd ampt / der Instructio-
on nach / mit fleis vnd trewlich nachkomme / vnd hier-
innen niemandes verschonet werde.

Desgleichen / Wann vnd so oft einem general
Superintendenten / von seinen specialn / etwas / so
ihnen beschwerlich zuuerrichten / vnd deshalb sie
keinen besondern befehl noch anleitung aus den Ge-
neral Artickeln / oder anderen in den Synodis ergane-
nen Resolutionibus, haben können / so sol er ihnen /
(da es nicht so wichtige sachen / darinnen er aus für-
gehenden Synodis keine Decision empfangen / son-
dern auch im nechsten folgenden Synodo erörtert
werden müssen) berhaten vnd beholffen sein / auch
mit möglichstem vnd bestem fleis / alle streitige sachen
vnd vrichtigkeit / vnordnung ander lchr vnd leben/
vermöge aus den gehaltenen Synodis eingenomme-
nen berichts vnd Proces / zu guter besserung / ruhe
vnd einigkeit / auch / wo von nöten / mit der Amtz-
leut / Schösser / Gerichts / Erb oder Lehenherren
hülff / bringen / vnd wie es verhandelt / in neheren
Synodum, da es von nöten / berichten / auff das man
wissen

wissen möge / das der sachen weder zuviel / noch zu
wenig / geschehen / sondern jedem die gebür wieder-
faren sey.

Was aber beschwerliches / vnd straffbar / solchs
entweder an das Consistorium, so es daselbst hin ge-
hörig / vnd wenn es daselbst nicht / wie sich gebüret /
berichtet / oder mit ergernis der Kirchen / oder nach-
teil vnd schaden der Kirchendiener oder eingepfarten /
in die lenge vnd über die zeit auffgezogen / vnd in be-
schwerliche verlengerung gespielt / alsdann in dem
Synodo, wann er beschrieben / anbringen / vnd dar-
auff endlichs bescheids erwarten sol.

Wann aber eine sach so beschwerlich vnd straff-
bar / das weder der Superintendens rhaten können /
noch das Consistorium, dahin er verwiesen / gebüs-
tenden ernst / oder schleunige Execution thun wollen /
der verzug aber ganz gefehrlich / vnd der Kirchen
ergerlich / da es nicht anstand bis an den Synodum
haben möchte / sol der Superintendens solches an vn-
ser ober Consistorium, mit seinen / oder da es von
nöten / auch der Amtleut / Schößern / Erb oder Ge-
richtsherren / guten satten / gründlichen bericht / ge-
langen lassen / darauff alsdann in das andere Con-
sistorium, dahin solche sachen gehörig / ernstlicher be-
fehl erfolgen sol / damit dieselbige mit ergernis der
Kirchen / oder schaden der Unterthanen / nicht auffge-
zogen / sondern der gebür nach / befürdet werden.

F

E

Es sol auch ein jeder general Superintendent
diese verordnung thun / das seine special Superinten-
tendenten / zu rechter gebürlicher zeit / ihre Visitations,
ohne gefehrlichen oder mutwilligen auffzug / anste-
len vnd verrichten / vnd auff eine gewisse / bestimpte
zeit / ihme allewegen / ohne fehl / ihre verzeichnisse der
gehaltenen Visitation / überschicken / daraus er einen
Extract machen sol / auff weise vnd masse / wienach
folget.

Erstlich / Wann bey vnserm ober Consistorio,
in ein besonder Buch / so das Kirchendiener Buch
genennet / des Pfarrers oder Kirchendiener name/
alter / vaterland / wo er studiert / etc. vnd was der
gleichen / eingeschrieben / vnd wann es geschehen / das
Jahr darzu verzeichnet / ist es vnuonnöten / das es im
Extract wiederholet / gleich wie auch des Collatores /
der Erb vnd Gerichtsherren / Filial / eingepfarte /
namen vnd anzal der Communicanten / denn man
sich solches allezeit aus dem Dienerbuch zuerinnern /
so jedesmal im Synodo zur hand sein sol.

Zum andern / sol der general Superintendent
besondern fleis fürwenden / das der Extract also
verfertiget / damit nichts vnnötiges denselben ein-
uerlebet / vnd gleichwohl auch nichts nötiges / in der
special verzeichnis / übergangen werde.

Zum

Zum dritten / Da der special Superintenden-
ten bericht / von wegen wichtigkeit der sachen / etwas
weitleufftiger / vnd man sich nicht allewegen der
furze gebrauchen können / sol man im Extract sich
nicht mit blossen worten auff das special verzeichnis
ziehen / vnd den Synodum solcher gestalt dahin we-
sen / sondern souiel immer möglich / mit gar wenig
worten den handel sezen / was / wo / wann / vnd
durch wen gesündiget worden. Vnd darnach daran
hencken / wie solches weitleufftiger in der special ver-
zeichnis zufinden / Im fall / das man in solcher sachen
gleich im Synodo die special verzeichnis ganz able-
sen müste / dennoch der handel / souiel möglich / mit
kurzen worten auch im Extract begriffen / damit
man in ableitung der Decretorum Synodi jeder zeit /
auch ohne weitleufftig / verdriestlich nachsuchen / in
der special verzeichnis wissen könne / worauß dassel-
bige ergangen.

Zum vierdten / sol jeder general Superintendens,
wann die verzeichnis der special vnd adjuncten / so
ihme zugeordnet / im Synodo abgelesen / sein fleissige
neben verzeichnis Decretorum Synodi, souiel seine
general belanget / halten / damit er seinen specialn vnd
adjuncten nach gehaltenem Synodo anzuzeigen wis-
se / was für befchl an die Amtleut / Schösser / Ge-
richts vnd Lehenherren / oder die andern Consistoria,

auff die eingebrachten mengel ergangen / vnd dem
nach seine fleissige nachfrag in folgender Bisitation
haben können / ob dieselbige exequiert / vnd da es nicht
geschehen / solches in dem neheren Synodo wieder zu
berichten wisse.

Zum letzten. Was ihnen jeder zeit aus dem Sy-
nodo, wie auch aus den Consistorien / befohlen / so von
fern Ordnungen nicht zwieder / sol er fleis thun / da
mit solches alles gehorsamlich verrichtet werde.

Da aber die Consistoria , demselben zuent-
gen / etwas anstellen / oder ihme auferlegen vnd befeh-
len würden / dessen wir uns doch nicht verschen wol-
len / sol er dasselbig / wo es nicht verzug leiden mag /
in das ober Consistorium gen Dresden berichten /
oder da keine gefahr am verzug / im neheren
Synodo anbringen / vnd desselben
endlichen bescheids
erwarten.



Bom

Vom Kosten vnd Ze- lung der Superintendenten vnd Ad- iuncten/ in ihren Visitacionibus, vnd woher derselbige genommen werden sol.

Amit die Kirchen durch die halb-
jährigen Visitaciones nicht beschweret /
auch ihnen nicht allein weiter nicht außer-
legt/denn zuvor geschehen/ sondern disfals
etwas der kosten eingezogen / der hieuor mehrmals
vnnützlich vnd überflüssig bey den jährlichen Synodis
der Superintendenten / zu welchen die Pfarrer auff
die Kirchen kosten abgesertiget / desgleichen bey den
Kirchrechnungen auffgewendet werden/ Sollen bey
berichtung jedes ortes erster Visitation im Jahr in
den Dörffern dem Visitatori sechs groschen zur zeh-
nung gegeben werden/ welche hieuor dem Pfarrer zu
dem Synodo des Superintendenten verordnet ge-
wesen / darbey es aber nicht geblieben / sondern an
welchen vielen orten / offtermals mehr dem dreissig
groschen / so die Pfarrer von wegen des Synodi
auffgewendet/ aus dem Kirchlasten bezahlet werden
müssen.

Die

Die ander Visitation im selbigen Jahr sol also
angestellet werden / das auff erwehntem tage die
Kirchrechnung auch gehalten / welcher der Visitator
auch beywohen / vnd sein fleissig achtung vnd auff/
sehen haben sol / darmit dieselbige mit fleis gehalten/
vnd verrichtet / vnd der Kirchen einkommen nicht
eigenmüssiger weise / oder sonstien vnnützlich umge/
bracht werden / vnd sol der Visitator, sampt den an/
dern / so zur Kirchrechnung gehören / gespeiset wer/
den / das also beyder Visitation halben des Jahrs
die Kirchen mit keinem newen beschwert / sondern
viel mehr darauff gesehen werden sol / auff das alter
überiger unkosten / bey den Kirchrechnungen vnd
sonsten verhütet werden mögen.

Desgleichen verordnen wir auch hiemit / wann
die Superintendenzen selbst in den Städten visi/
tiert werden / es geschehe durch die general Superin/
tendenten / oder andere / wie wir jeder zeit aus dem
Synodo die anordnung thun werden / sol die zierung
allein für seine person / vnd seinen diener / so mit ihm/
in der herberg bezalt / vnd auff die Kirchen weiter
unkosten nicht geschlagen / noch mit derselben schaden/
malzeiten angestelt / vnd da weitere auffgewendet /
den Kirchpflegern in ihren Kirchenrechnungen nicht
passiert werden.

Also vnd nicht anders sol es jeder zeit gehalten werden / wann der Superintendens oder Visitator vorneuer geschefften / vnd vnuormeidenlichen noth halben / in dem Dorff seines ampts halben erforder oder geschickt / vnd mehr nicht denn auff seine person / wie hieuor gemeldet / die zerung von der Kirchen behalt werden.

Dennach so befchulen wir hiemit allen vnd jeden / vnseren Prelaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober Haupt vnd Amtleuten / Vorwaltern / Schößern / Vorstehern / Bürgermeistern / Richtern vnd Rähten der Stedte / Schultheissen / vnd in gemein / allen vnd jeden vnseren Unterthanen vnd Vorwanten / Geiftlichs vnd Weltliches standes / auch denen / so sich unsers Schuß gebrauchen / so offt sie mit dieser vnserer Instruktion vnd offenen Patent, die wir mit vnserem Secret bedrucket / vnd vnserer hand unterschrieben haben / von jedes ort's Superintendenten oder Adjuncto ersucht werden / das sie beh vormeidung vnserer ernsten straffe vnd vngnad / in getrewem gehorsam / vnseren Visitatoribus, in allen zu ihrer Vocation vnd Amt notwendigen sachen / die hülfliche hand bieten / vnd sich gegen ihnen also förderlich erzeigen / damit wir zu sparen haben / das sie selbst vher der rechten waren

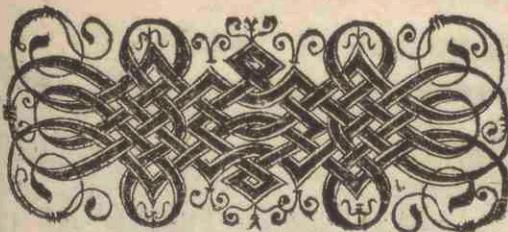
Religion vnd glauben / mit Christlichem ernst vnd
eyfer zuhalten/ gemeinet seind.

Weil wir auch wissen / wie hoch vnd viel ander
Superintendenten, Adjuncten, vnd der Consistorial
len Amt gelegen/ was nuz sie schaffen können/do sie
dessen im rechten Christlichem ernst vnd eyfer abe
warten/hinwider/ was vnuorwindlichen schadens/
mehr denn von vielen anderen geschehen kan / do einig
er derselben auff einen Irweg/ in seiner Lehr oder Le
ben gerahten / vnd seines Ampts sich missbrauchen
solte/ So beschlen wir ihnen allen ernstlichen/bey vor
meidunge vnserer straff vnd vngnad/das sie desselben
ihres hochvorantwortlichen obliegenden berusses/
sich jeder zeit in Gottes furcht erinnern / vnd solches/
Christlich/zur Ehre Gottes/vnd seiner Kirchen/one
einigen affect, eignes nutzes oder ehre führen/vnd allei
ne in dem ziel bleiben / das ihnen diissals / durch vnser
en Erlöser selbst / vnd seine Apostel gesetzt vnd vorge
schrieben ist.

Das auch ihrer Person vnd Amptshalben/att
vnserer Christlichen vorsorge / kein mangel sei/ So
wollen wir gebürliche vorschung thun / das gleicher
gestalt auch ihrer Lehre/glaubens/lebens/ampts vnd
wandels halben / jährlichen / fleissige Visitation, mit
mit ihren zugordneten Pastoren vnd Kirchendienfern
geschehen

geschehe / dadurch sie / in schuldigem Christlichem ge-
vorsam / jeder zeit erhalten werden.

An deme voln bringt ein jeder / was zur Ehre
Gottes / vns zu gnedigstem gefallen / vnd inen selbsten
vur woltart gereicht / Gegeben zur Annaburgk /
den Achzehenden Monatstag Februarij /
nach Christi vnsers seligmachen-
den Erlöser geburt / im Jahr
fünffhundert / vnd
achtzigisten
Jare.



OCN 80051035

1019843

